ANHANG I

BESCHEINIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 39 ÜBER ENTSCHEIDUNGEN IN EHESACHEN (1)

- 1. Ursprungsmitgliedstaat
- 2. Ausstellendes Gericht oder ausstellende Behörde
 - 2.1. Bezeichnung
 - 2.2. Anschrift
 - 2.3. Telefon/Fax/E-Mail
- 3. Angaben zur Ehe
 - 3.1. Ehefrau
 - 3.1.1. Name, Vornamen
 - 3.1.2. Anschrift
 - 3.1.3. Staat und Ort der Geburt
 - 3.1.4. Geburtsdatum
 - 3.2. Ehemann
 - 3.2.1. Name, Vornamen
 - 3.2.2. Anschrift
 - 3.2.3. Staat und Ort der Geburt
 - 3.2.4. Geburtsdatum
 - 3.3. Staat, Ort (soweit bekannt) und Datum der Eheschließung
 - 3.3.1. Staat der Eheschließung
 - 3.3.2. Ort der Eheschließung (soweit bekannt)
 - 3.3.3. Datum der Eheschließung
- 4. Gericht, das die Entscheidung erlassen hat
 - 4.1. Bezeichnung des Gerichts
 - 4.2. Gerichtsort
- 5. Entscheidung
 - 5.1. Datum
 - 5.2. Aktenzeichen
 - 5.3. Art der Entscheidung
 - 5.3.1. Scheidung
 - 5.3.2. Ungültigerklärung der Ehe
 - 5.3.3. Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

⁽¹) Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

	5.4. Erging die Entscheidung im Versaumnisverfahren?
	5.4.1. Nein
	5.4.2. Ja (¹)
6.	Namen der Parteien, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde
7.	Können gegen die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats weitere Rechtsbehelfe eingelegt weden?
	7.1. Nein
	7.2. Ja
8.	Datum der Rechtswirksamkeit in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung erging
	8.1. Scheidung
	8.2. Trennung ohne Auflösung des Ehebandes
Geschehen zu am	

Unterschrift und/oder Dienstsiegel

 $^{(^{\}mathrm{l}})$ Die in Artikel 37 Absatz 2 genannten Urkunden sind vorzulegen.